



SCHUTZ- UND HYGIENEKONZEPT

FÜR DAS

PFARRZENTRUM

PUCHHEIM ST. JOSEF

INHALT

1.	Verantwortlichkeiten.....	2
2.	Allgemeiner Grundsatz.....	2
3.	Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln.....	2
4.	Möglichkeiten der Pfarrzentrumsnutzung.....	3
5.	Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln.....	3
6.	Verkehrsflächen, Sanitäranlagen.....	4
7.	Maskenpflicht.....	4
8.	Betreten des Gebäudes.....	4
9.	Allgemeine Hygiene.....	4
10.	Bewirtung.....	5
11.	Mindestanforderungen für nicht-pfarrliche Veranstaltungen.....	5
12.	Steuerung des Besucherverkehrs.....	5
13.	Sitzungsbetrieb, Besprechungen.....	6
	Anlage: Ergänzende Hinweise für Besucher/innen.....	7
	Anlage: Anlage zum Mietvertrag.....	8

STAND: 28.04.2022

Zum Schutz der Besuchenden unseres Pfarrzentrums und aller Mitarbeitenden vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

1. Verantwortlichkeiten

Mit der Festlegung und Planung der Schutzmaßnahmen ist die Kirchenverwaltung der Kirchenstiftung betraut. Sie bearbeitet die Maßnahmen des Schutz- und Hygienekonzepts und schreibt dieses fort. Sie wird dabei von Mitgliedern der pfarrlichen Gruppen (Pfarrgemeinderat, Jugend, Kolping...) als Beauftragte für die Umsetzung unterstützt. Diese fungieren als Veranstalter. Die pfarrlichen Gruppierungen werden daher gebeten, je zwei Ansprechpartner/innen namentlich zu benennen.

Die Mitglieder der Kirchenverwaltung sind über das Pfarrbüro erreichbar und werden von den Beauftragten und anderen (ehrenamtlich tätigen) Mitgliedern unserer Pfarrei unterstützt.

Die Veranstalter aus unseren pfarrlichen Gruppierungen tragen bei allen **pfarreii internen Veranstaltungen** die Verantwortung für einen geordneten Ablauf des Besucherbetriebs nach diesem Schutz- und Hygienekonzept, im Besonderen die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln, die Lüftung der Räume vor, während und nach Veranstaltungen sowie die regelmäßige Reinigung/Desinfektion der genutzten Räumen und Sanitäreinrichtungen, des Inventars, der Gerätschaften, Handläufe, Türgriffe etc. Die Kirchenverwaltung berät die Veranstalter/Raumbesitzer bei der Planung derer Veranstaltungen. Veranstalter ist, wer zu der Veranstaltung einlädt oder auf sonstige Weise für Organisation der Veranstaltung und damit die Verantwortung trägt.

2. Allgemeiner Grundsatz

Nach der aktuellen Sechzehnten Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§ 1 der 16. BayIfSMV) gilt:

Alle Teilnehmenden an Veranstaltungen im Pfarrzentrum sind verpflichtet, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten und auf ausreichende Handhygiene zu achten. Es ist auf ausreichende Belüftung aller Räumlichkeiten durch die Veranstalter zu achten.

Für Einrichtungen, Angebote und Veranstaltungen mit Publikumsverkehr ist verpflichtend, Hygienekonzepte zu erstellen, die insbesondere Maßnahmen zur Bereitstellung von Desinfektionsmitteln und zur Vermeidung unnötiger Kontakte vorsehen.

3. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

Aus diesem Grund erlässt die Kirchenverwaltung in Ausübung des Hausrechts im Pfarrzentrum dieses Schutzkonzept und dringt auf die strikte Einhaltung nachstehender Regeln:

Die Höchstteilnehmerzahl bei Veranstaltungen bemisst sich i.d.R. nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt ist.

Auf allen Verkehrswegen und in allgemein genutzten Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen – Ausnahmen gelten nur am Sitzplatz, wenn ein Abstand zu anderen Personen (eines fremden Haushalts) von 1,5m eingehalten werden kann.

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen oder die in den vorherigen 7 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigt an COVID-19-Erkrankten hatten, dürfen das Pfarrzentrum nicht betreten und sind von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen, um andere nicht anzustecken.

Sollte jemand während einer Veranstaltung Symptome entwickeln, muss er/sie das Pfarrheim umgehend verlassen.

Alle Veranstalter haben den Besucher/innen und Teilnehmenden vorab mitzuteilen, welche Hygienevorschriften und Zugangsbeschränkungen einzuhalten sind. Gegenüber Besuchern/innen oder Teilnehmenden, die die Vorgaben nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht und diese werden nicht zugelassen.

Möglichkeit zur adäquaten Händehygiene

Es werden ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und Händedesinfektionsmittel bereitgestellt. Sanitärräume sind ausreichend mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet.

Lüftungskonzept:

Bei allen Veranstaltungen in Innenräumen muss das Schutz- und Hygienekonzept ein Konzept zur Lüftung beinhalten. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung aller Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen. Alle Räume sind während der Nutzung durchgängig zu lüften, wann immer möglich. Ansonsten ist jeder genutzte Raum vor jeder Benutzung und spätestens nach 60 Minuten zu lüften.

Auf die Einhaltung der Abstandsregeln ist zu achten. Die Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) empfiehlt folgende Abstände, da mit zunehmendem Abstand die Wahrscheinlichkeit einer Infektion stark sinkt:

- mindestens 2 m Abstand bei längerer, gezielter Kommunikation und beim Musizieren
- mindestens 3 m Abstand beim Singen
- mindestens 6 m Abstand bei exzessivem Sprechen und sehr lauter Kommunikation.

Die Entscheidung, Proben und Auftritte in Innenräumen durchzuführen, ist unter Beteiligung der Mitwirkenden abzuwägen. Werden sie durchgeführt, empfiehlt der Betriebsarzt große Räume zu nutzen und möglichst viele Pausen zum Lüften einzulegen.

4. Möglichkeiten der Pfarrzentrumsnutzung

Generell sind bei jeder Veranstaltung das Schutz- und Hygienekonzept sowie die entsprechenden Rahmenkonzepte der Staatsministerien umzusetzen.

Die infektionsschutzrechtlichen Rahmenkonzepte (für Sport, Proben, Aufführungen, außerschulische Bildung, Märkte, Gastronomie, Beherbergung, etc.) der jeweils zuständigen Staatsministerien finden Sie unter <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/rechtsgrundlagen/> (Handlungsempfehlungen und Hygienekonzepte).

5. Einforderung und Überwachung allgemeiner Verhaltensregeln

Alle Besucher/innen des Pfarrzentrums, gleich ob pfarrliche Gruppierungen oder nicht pfarrliche, werden bereits mit der Anmeldebestätigung zu einer Maßnahme schriftlich auf die Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygieneregeln hingewiesen.

Die Hinweise beinhalten mindestens folgende Regelungen:

- Beim Betreten des Pfarrheims Hände mit Wasser und Seife gründlich waschen, bzw. Nutzen von Hände-Desinfektionsmittel, wenn kein Waschen der Hände möglich ist,
- Ausschlusskriterien für Besucher/innen:
 - die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen,
 - die in den vorherigen 7 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten,
- Einhaltung der Hygieneregeln, insbesondere die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch),
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund,
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m) zu allen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, insbesondere in Eingangs-, Warte und Verkehrsbereichen,

-
- Zugang zu den Sanitäreinrichtungen nur jeweils eine Person, kein Körperkontakt mit Mitarbeitern/innen des Hauses,
 - Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske in Gebäuden einschließlich aller Verkehrs- bzw. Begegnungsflächen; Ausnahmen: am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, kann die Maske abgenommen werden.

6. Verkehrsflächen, Sanitäranlagen

In allen Bereichen mit Warte-/Aufenthaltsfunktion bzw. Bewegungsflächen, z. B. auf den Fluren, vor den Veranstaltungsräumen etc. werden die einzuhaltenden Mindestabstände mit gut sichtbaren Bodenmarkierungen gekennzeichnet. An allen Flurabschluss- und Verbindungstüren werden Plakate angebracht, mit denen die Besucher/innen auf die Einhaltung der Mindestabstände hingewiesen werden.

Es darf sich jeweils nur eine Person in den Sanitärräumen aufhalten. An den Türen zu den Sanitäranlagen wird mittels Plakatierung darauf hingewiesen.

Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, ist eine FFP2-Maske zu tragen.

7. Maskenpflicht

Alle Besucher/innen des Pfarrheims sind **verpflichtet**, beim Betreten und während des gesamten Aufenthalts auf den Bewegungsflächen sowie bei Gängen zu und von den Sanitäranlagen ihre **selbst mitgebrachte FFP2-Maske zu tragen** und bereits außerhalb des Pfarrzentrums (vor Zutritt zum Gebäude) aufzusetzen. Ausnahmen gelten für Kinder bis zum 6. Geburtstag. Die Kenntlichmachung der Maskenpflicht erfolgt für Besucher/innen mittels Plakat, bei Nichteinhaltung wird der Zutritt zum Pfarrzentrum verwehrt.

Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit wenn sie dies vor Ort sofort durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses im Original nachweisen können.

Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und dem 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

8. Betreten des Gebäudes

Personen, die typische Symptome einer Infektion mit SARS-CoV-2, wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen, werden von Veranstalter aufgefordert, das Pfarrheim unverzüglich zu verlassen.

9. Allgemeine Hygiene

An den Ein- und Ausgängen sowie in allen Sanitärräumen sind ggf. Handspender für Desinfektionsmittel vorhanden. Seife sowie Einmal-Papierhandtücher stehen in den Sanitärräumen in ausreichender Menge zur Verfügung. Die Besucher/innen und die Mitarbeiter/innen werden mittels Plakatierung auf eine gründliche Handhygiene hingewiesen.

Entsprechend der Besucherfrequenz werden Gegenstände, die auch von Besuchern/innen angefasst werden, z. B. Türgriffe, Handläufe, Theken, Stuhllehnen und -sitzflächen u. a. ggf. auch mehrmals täglich, wenigstens aber einmal täglich, vor Beginn der Besuchszeit gründlich gereinigt, ggf. desinfiziert. Die Reinigung wird dokumentiert.

Wo immer möglich werden die Türen der Veranstaltungsräume während einer Veranstaltung offengehalten, so dass keine Türklinken verwendet werden müssen. Alle Räume des Pfarrzentrums werden regelmäßig gelüftet und die Sanitärräume und die viel aufgesuchten Bereiche regelmäßig gereinigt.

10. Bewirtung

Eine Bewirtung darf unter den Voraussetzungen angeboten werden, die für die Gastronomie gelten (vgl. Rahmenkonzept Gastronomie). Am muss keine Maske getragen werden, dies gilt unabhängig vom Abstand zum nächsten Sitzplatz. Wird der Sitzplatz verlassen, soll eine FFP2-Maske getragen werden. Das Personal hat bei Bewirtung der Gäste eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

11. Mindestanforderungen für nicht-pfarrliche Veranstaltungen

Referenten/innen externer Veranstalter erhalten vor Beginn einer Veranstaltung eine Information zu den Hygienemindeststandards und zum regelmäßigen Lüften der Veranstaltungsräume.

In Veranstaltungsräumen ohne Lüftungsanlage wird der Veranstalter bzw. der/die Referent/in aufgefordert, nach spätestens 60 Minuten für mindestens 5 Minuten durchzulüften, eine Dokumentationsliste wird dem/der Referenten/in kontaktlos vorher ausgehändigt.

Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie die dafür notwendigen Konzepte.

Alle Tische/Stühle in den Tagungsräumen werden vor und nach jeder Veranstaltung hygienisch rein abgewischt. Die geltenden Hygiene- und Reinigungsstandards werden konsequent eingehalten. Die Reinigung der Tagungsräume erfolgt in Abwesenheit der Besucher/innen.

Das Reinigungskonzept / der Hygieneplan unter Berücksichtigung der Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe, Fenstergriffe, Stuhlgriffe, Laptops, Beamer, Presenter, Kabel, Stellwände, Flipcharts usw., wird streng eingehalten und dokumentiert.

Für externe Veranstaltungen gilt das jeweilige Hygienekonzept des Veranstalters. Er hat die Einhaltung der Mindeststandards nach dem Konzept der Pfarrei schriftlich zu bestätigen.

Bei Abschluss von Mietverträgen mit externen Veranstaltern/Nutzern ist das übliche Muster des Justizariats (s. arbo: Pfarreien & Pfarrverbände / Stiftungsverwaltung / Bau-Gebäude-Pfarrheim) zu verwenden. In § 3 Abs. 2 und 3 des Musters sind bereits umfangreiche Regelungen vorhanden, die den Veranstalter verpflichten, u. a. die sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften sowie alle sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Evtl. erforderliche behördliche Genehmigungen hat der Veranstalter einzuholen. Außerdem kann die „Anlage Infektionsschutzmaßnahmen“ zum Mietvertrag (Anlage) ergänzt werden. Wird der Mustervertrag (bzw. die Ergänzung) nicht verwendet, ist die stiftungsaufsichtliche Genehmigung der Erzbischöflichen Finanzkammer einzuholen, soweit keine allgemeine Genehmigung einschlägig ist (Art. 44 Abs. 2 Nr. 9 KiStiftO).

Damit ist grundsätzlich der Veranstalter bezogen auf die überlassenen Räume für die Einhaltung der öffentlichen Vorschriften verantwortlich. Werden Flächen gemeinschaftlich genutzt, ist ggf. zu differenzieren (Foyer, Toiletten, etc.).

12. Steuerung des Besucherverkehrs

Ein- und Ausgang zum Pfarrzentrum können aus baulichen Gründen nicht getrennt werden. Der Zugang zum und das Verlassen des Pfarrheims erfolgt daher zentral über das Foyer.

Die weiteren Außentüren stehen ausschließlich als Notausgang zur Verfügung.

Die Veranstalter tragen dafür Sorge, dass jeweils nur eine Person gleichzeitig den Ein-/Ausgang betritt und dabei stets der Mindestabstand eingehalten wird.

Es wird darauf geachtet, dass sich die Besucherströme am Ein-/Ausgang nicht kreuzen. Auf den Laufwegen sind gut sichtbare Bodenmarkierungen mit den entsprechenden Abständen (mind. 1,5 Meter) angebracht, die seitens der Besucher/innen zu beachten sind.

13. Sitzungsbetrieb, Besprechungen

- Tische und Stühle sind so anzuordnen, dass jeder/jede Teilnehmende den eigenen Platz einnehmen kann, ohne dass ein/e andere/r Teilnehmende/r aufstehen muss.
- Jedem/jeder Teilnehmenden soll ein Einzeltisch zur Verfügung stehen; zwischen zwei Tischen ist in alle Richtungen 1,5 Meter Platz zu lassen.
- Die Teilnehmer/innen waschen oder desinfizieren sich vor Beginn der Zusammenkunft die Hände.
- Die Teilnehmer/innen nutzen ausschließlich ihre eigenen oder persönlich zugewiesenen Arbeitsmittel (Stifte, Papier, elektronische Geräte etc.).
- Visualisierungen erfolgen entweder elektronisch oder es werden andere Medien (Flipchart etc.) von einer einzigen Person bedient.
- Arbeitsmittel und Arbeitsmaterialien, die von mehreren Personen genutzt werden müssen (Mikrofon, Ordner, Schränke etc.), werden unmittelbar vor und nach der Nutzung desinfiziert.
- Teilnehmer/innen mit akuten Atemwegserkrankungen bleiben der Zusammenkunft fern.
- Der Raum wird vor Beginn der Sitzung und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach 60 Minuten) gut gelüftet.
- Die möglicherweise berührten Einrichtungsgegenstände werden vor der Sitzung gereinigt.
- Die sanitären Einrichtungen werden regelmäßig gereinigt, es stehen ausreichend Seife und Papierhandtücher bereit.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept für das Pfarrzentrum St. Josef Puchheim ersetzt jenes vom 22. Oktober 2021; es wurde von der Kirchenverwaltung mit Umlaufbeschluss beschlossen und wird bei Bedarf an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. die Empfehlungen der Erzdiözese München und Freising angepasst.

Puchheim, 28.04.2022

Dieter Rubenbauer
Verwaltungsleiter und
stv. Kirchenverwaltungsvorstand

Anlage: Ergänzende Hinweise für Besucher/innen

Ergänzende Hinweise für Besucher/innen

Wir bitten Sie, Ihre/n Gesprächspartner/in unverzüglich zu informieren, falls bei Ihnen oder innerhalb Ihres Hausstands innerhalb von 7 Tagen nach Ihrem Aufenthalt in der Pfarrei eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wird.

Im Falle einer SARS-CoV-2-Infektion einer der Personen, mit der Sie während Ihres Aufenthalts in Kontakt waren, wird Ihr/e Ansprechpartner/in auf Sie zukommen, da ggf. Ihre Kontaktdaten an das örtliche Gesundheitsamt weitergegeben werden müssen.

Die personenbezogenen Daten werden nach einem Monat vollständig gelöscht. Für den Fall, dass Daten elektronisch erhoben werden, werden die E-Mail-Postfächer (Eingang, gesendete und gelöschte Objekte) von den Daten bereinigt. Zu diesem Zweck gespeicherte Listen von Teilnehmern/innen an Besprechungen oder Sitzungen werden gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage: Anlage zum Mietvertrag

Anlage Infektionsschutzmaßnahmen

Dem Mieter ist bekannt, dass er in seiner Eigenschaft als Veranstalter im Hinblick auf die weiterhin bestehenden Risiken im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie notwendige Infektionsschutzmaßnahmen umzusetzen und während der Dauer des Mietverhältnisses einzuhalten hat. Dem Mieter ist insbesondere die staatliche Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in ihrer aktuellen Fassung bekannt. Der Mieter trägt die Verantwortung, dass die von ihm im Pfarrheim vorgesehene Maßnahme insofern erlaubt ist.

Ergänzend hierzu verpflichtet sich der Mieter zu Nachfolgendem:

A) Einhaltung der Abstandsregeln

Der Mieter verpflichtet sich, dass er selbst die erforderlichen Abstandsregeln einhält sowie die zu seiner Veranstaltung Erscheinenden (z. B. Besucher/innen, Kunden, Gäste) zur Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln verpflichtet. Konkret sind dies folgende Abstandsregeln:

- mindestens 1,5 m Abstand einhalten;
- mindestens 2,0 m Abstand einhalten beim Musizieren/Gesang (soweit nicht seitens der zuständigen Berufsgenossenschaft für Beschäftigte und ggf. auch ehrenamtlich Tätige des Veranstalters größere Abstände empfohlen sind).

B) Einhaltung der Hygiene

Der Mieter trägt dafür Sorge, dass sämtliche Besucher/innen seiner Veranstaltung sich vor Betreten des Nutzungsgegenstandes die Hände ausreichend desinfizieren. Das entsprechende Desinfektionsmittel stellt der Vermieter. Der Mieter wird den Besucher/innen vor Beginn jeder Veranstaltung auf das im Nutzungsgegenstand zur Verfügung gestellte Hygienekonzept hinweisen und dafür Sorge tragen, dass dieses auch eingehalten wird.

Vor Beginn und mit Ende der Mietzeit verpflichtet sich der Mieter die allgemein genutzten Oberflächen und Gegenstände gründlich zu reinigen.

C) Raumnutzung / Belegungsplan

Soweit durch den Vermieter eine Raumnutzung / Belegungsplan vorgegeben wird, ist diese/r zu beachten.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wegeführung zum Mietraum einzuhalten. Die Besucher/innen der Veranstaltung werden am Ende der Veranstaltung durch den Mieter darauf hingewiesen, dass das Gebäude mit angemessenem Abstand zu verlassen ist.

D) Lüften der Räume

Der Nutzungsgegenstand ist durch den Mieter ausreichend zu lüften und für eine Luftzirkulation zu sorgen. Wenn eine durchgängige Belüftung nicht möglich oder nicht ausreichend ist, wird dem Mieter empfohlen, alle 60min für mindestens 5min stoßzulüften.

E) Zugangskontrolle und Feststellung der Personalien

Personen mit typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 müssen der Veranstaltung in jedem Fall fernbleiben.

Der Mieter ist für die Einhaltung der Vorgaben der 16. BayIfSMV verantwortlich.

..... , den

Für die

Für den Mieter

Kath. Kirchenstiftung

St. Josef

Stiftung des öffentlichen Rechts

mit dem Sitz in Puchheim

(L.S.)

.....

.....
Mieter